

Rückvergütungs- und Pouringvereinbarung



Diese Rückvergütungs- und Pouringvereinbarung („Vereinbarung“) wird abgeschlossen zwischen:

Good Drinks GmbH

Zimmerpforte 3

und

20099 Hamburg

im Folgenden als „Good Drinks“ bezeichnet

im Folgenden als „Betrieb“ bezeichnet

Präambel

Good Drinks ist Partner des Clubkombinats e.V. und vertreibt als lizenzierter Partner des Clubkombinats alkoholische und nichtalkoholische Getränke mit der durch das Clubkombinat geschützten Marke „Club Goods“. Good Drinks engagiert sich als Social Business und zahlt dem Clubkombinat von jedem verkauften Produkt 10 Prozent des Nettoeinkaufspreises als Beitrag für dessen Verbandsarbeit.

1. Rückvergütung für:

Good Energy

Gemäß dieser Vereinbarung gewährt Good Drinks dem Betrieb eine Rückvergütung für den Verkauf von Good Energy. Für jede verkaufte 0,33 Liter Flasche Good Energy erhält der Betrieb eine Rückvergütung in Höhe von 0,20 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Rückvergütung gilt nur, wenn der Betrieb Mitglied des Clubkombinats e.V. ist.

Good Vodka

Gemäß dieser Vereinbarung gewährt Good Drinks dem Betrieb eine Rückvergütung für den Verkauf von Good Vodka. Für jede verkaufte 1 Liter Flasche Good Vodka erhält der Betrieb eine Rückvergütung in Höhe von 2 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Rückvergütung gilt nur, wenn der Betrieb Mitglied des Clubkombinats e.V. ist.

2. Nachgewiesene Bezugsmengen

Die Rückvergütung gilt ausschließlich für nachgewiesene Bezugsmengen von autorisierten Großhändlern. Der Betrieb ist verpflichtet, die Bezugsmenge ordnungsgemäß nachzuweisen und der Firma Good Drinks zu gestatten, die Bezugsmenge beim Großhändler zu validieren.

(Name des GFGH)

3. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt in Kraft ab dem _____ (Startdatum) und läuft bis zum _____ (Enddatum). Sofern diese Vereinbarung nicht bis spätestens drei Monate vor dem Ablaufdatum schriftlich gekündigt wird, verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Jahr.

4. Rechnungsstellung

Der Betrieb stellt Good Drinks bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines Bezugsjahres eine Rechnung über die im Bezugszeitraum aufgelaufene Rückvergütung. Die Rechnung muss den ordnungsgemäßen Nachweis über die Bezugsmenge enthalten.

5. Verschwiegenheitspflicht des autorisierten Großhändlers

Der Betrieb entbindet seinen autorisierten Großhändler von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich seiner Abnahmemenge des Vertragsprodukts Good Energy für den Bezugszeitraum gegenüber Good Drinks.

6. Verfall der Rückvergütung

Sofern der Betrieb die Rechnungsstellung unterlässt oder die Bezugsmenge nicht ordnungsgemäß nachweist oder Good Drinks nicht gestattet, die Bezugsmenge beim Großhändler zu validieren, verfällt der Anspruch auf Rückvergütung. Good Drinks wird den Betrieb nach Ablauf der Dreimonatsfrist mittels einer Erinnerungsmail auf die unterlassene Rechnungsstellung hinweisen und gewährt eine Nachfrist von vier Wochen ab Erhalt der Erinnerung.

(Email-Adresse des Betriebes)

Mit ihrer Unterzeichnung bestätigen beide Parteien, dass sie diese Vereinbarung gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

Hamburg, den

(Good Drinks GmbH)

(Unterschrift Betrieb)

(Name und Position in Druckbuchstaben)

(Name und Position in Druckbuchstaben)